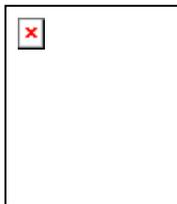


Stadt Quickborn

Der Bürgermeister
Fachbereich Stadtentwicklung



Partnerstadt
Boxholm
Schweden



Partnerstadt
Uckfield
Großbritannien



Partnerstadt
Malchow
Meckl.-Vorp.

Stadt Quickborn, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
Anhörungsbehörde
Frau Gerhardt
Mercatorstraße 9
24106 Kiel

Hausadresse: Rathausplatz 1
25451 Quickborn
Internet: www.quickborn.de
Telefon: 04106/611-0
Telefax: 04106/611-400
E-Mail: info@quickborn.de

Öffnungszeiten Rathaus
Montag bis Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr
Sonnabend 10:00 bis 12:00 Uhr

Ihr zuständiger Ansprechpartner: Durchwahl
Herr Thermann Tel.: 611-262

e-mail: felix.thermann@quickborn.de

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
06.01.2012		5.02	___.02.2012

Planfeststellung nach §§ 43 ff. EnWG für den Ersatzneubau einer 380-kV-Freileitung zwischen Hamburg Nord und Dollern in der rückzubauenden Trasse der beiden 220-kV-Freileitungen Nr. 201 und 209 Abschnitt SH zwischen Norderstedt und Heist (Haseldorfer Marsch)

- **Stellungnahme der Stadt Quickborn gemäß § 140 Abs. 3a LVwG und EnWG,**
- **Einwendung der Stadt Quickborn gemäß § 140 Abs. 4 Satz 1 LVwG und EnWG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Quickborn hält ihre Stellungnahmen und Einwendungen vom 16.07.2009 aufrecht.

1. Vorbemerkung

Die Stadt Quickborn hat sich gemeinsam mit den betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern im Erörterungsverfahren stets offen und kooperativ gezeigt, alternative Möglichkeiten für eine Trassenführung im Bereich der Ortslage Quickborns zu finden. Es herrscht somit eine konstruktive Grundhaltung vor, eine akzeptable Lösung im Sinne des vorbeugenden Immissions-schutzes für die betroffenen 1000 Anlieger und 1000 Schülerinnen und Schüler zu erlangen.

Vor diesem Hintergrund enttäuschen die durch die Vorhabenträgerin vorgelegten Planfeststellungsunterlagen – Deckblatt, denn für diesen im gesamten Leitungsverlauf am stärksten betroffenen Bereich wurde keine Änderung der geplanten 380 kV-Freileitung zum Trassenverlauf der bestehenden 220 kV-Leitung vorgenommen.

Die Stadt Quickborn ist bereit und bittet darum, im laufenden Planfeststellungsverfahren die Prüfung technischer Varianten oder Trassenalternativen weiter zu verfolgen. Zugleich erinnert die Stadt Quickborn daran, dass die Alternativenprüfung ein wesentliches und unverzichtbares Element der fachplanerischen Abwägung ist und sich aus dem Verfassungsrecht und europäischem Umweltrecht zwingend ergibt.

Dies vorausgeschickt, nimmt die Stadt Quickborn zu den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung:

2. Defizitäre Prüfung von Erdkabelvarianten

Die Ausführungen in Ziffer 1.3.2.1.3 des Erläuterungsberichts zur Kabelvariante überzeugen nicht. Sie lassen schon den Bezug zu den maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben im EnLAG vermissen und erschöpfen sich in Allgemeinplätzen wie der Aussage, Verkabelungen könnten unter dem Gesichtspunkt der Umweltauswirkungen nicht generell Vorzüge gegenüber Freileitungen eingeräumt werden.

Unabhängig hiervon unterschätzt die Vorhabenträgerin die negativen Auswirkungen von Freileitungen entscheidungserheblich, wenn sie wiederholt nur auf den vermeintlichen Charakter eines „Ersatzneubaus“ verweist und meint, es könne so eine Vermeidung neuer Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden werden. Denn Tatsache ist, dass die geplante Leitung die Bestandsleitung vollständig ersetzt und die mit dem geplanten Neubau verbundenen Umweltauswirkungen eigenständig und losgelöst von den mit dem vorherigen Vorhaben verbundenen früheren Auswirkungen bewertet werden müssen. Die gegenteilige Herangehensweise der Vorhabenträgerin verkennt den Wert, der in der Beseitigung eines früheren „Sündenfalles“ für die Stadt Quickborn, ihre Einwohner und die Umwelt liegt. Richtigerweise hätte die Vorhabenträgerin daher die positiven Effekte der Beseitigung einer Vorbelastung in Verbindung mit den Wirkungen einer Erdverkabelung der Gesamtbelastung gegenüberstellen müssen, die mit dem von ihr beantragten Bau einer neuen Freileitung einhergehen würden. Tut man das, erweist sich im konkreten Fall schnell, dass eine Erdverkabelung sich trotz der von der Vorhabenträgerin festgestellten höheren Mehrkosten als vorzugswürdig darstellt. Das zeigt sich schon daran, dass eine Erdverkabelung nach Maßgabe der tatbestandlichen Anforderungen aus § 2 Abs. 2 EnLAG wegen der Nähe der Leitung zur Stadtlage Quickborns von der Behörde gefordert werden dürfte.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist festzustellen, dass eine konkrete Ermittlung der technischen und wirtschaftlichen Aufwands einer Teilverkabelung im Bereich des siedlungsnahen Abschnitts in Quickborn im Rahmen der Alternativenprüfung überhaupt nicht erfolgt ist, vielmehr wurden lediglich – ohne Herleitung der Werte – globale Pauschalannahmen hinsichtlich der Mehrkosten getroffen (Faktor 6,7 bis 8,3 bzw. 3,7 bis 4,5). Insoweit ist die Alternativenprüfung inhaltlich nicht nachvollziehbar und somit unvollständig.

3. Unklare Bezeichnung geprüfter Trassenverschwenkung im Bereich Quickborn

Wie in der Gesamtabwägung (Erläuterungsbericht Anlage 1 S. 86) dargelegt wird, haben im Erörterungsverfahren Gespräche über einen kleinräumigen Trassenverschwenk in Quickborn stattgefunden. Der seitens der Vorhabenträgerin vorgelegte kleinräumige Verschwenk bei Beibehaltung der Donaumast-Technik hatte wegen zu geringer Abstände zur Wohnbebauung, neuer Betroffenen sowie der fehlenden Lösung für das Schulzentrum keine Aussicht auf Zustimmung der Anlieger/Eigentümer sowie der Stadt Quickborn. Inhaltlich ist nicht nachvollziehbar, ob dieser Verschwenkvorschlag mit der *Variante 2.3* gemeint ist, auf den in der Gesamtabwägung Bezug genommen wird (S. 86 Zeile 25). In der Variantenuntersuchung (Erläuterungsbericht – Anlage 1 Kapitel 4 S. 39 ff) wird V2.3 nicht erläutert, hier werden nur die Varianten V1, V2.1, V2.2 sowie V3 behandelt.

4. Zu Unrecht nicht geprüfte weiträumige Alternativtrasse im Bereich Quickborns

Eine weiträumige Alternativtrasse, wie sie die Stadt Quickborn in ihrer Stellungnahme vom 16.07.2009 als eine Lösungsoption forderte, hat die Vorhabenträgerin nicht vorgelegt bzw. geprüft. Deshalb wurde seitens der Stadt Quickborn im Nachgang des Erörterungstermins ein beispielhafter Trassenverschwenkvorschlag erarbeitet, der hinsichtlich der Immissions- und Naturschutzbelange konfliktfrei ist (siehe Anlage). Die Vorhabenträgerin wird dazu aufgefordert, diesen Verschwenkvorschlag sowie weitere mögliche Varianten in ihrer Variantenuntersuchung zu prüfen und eine konkretisierende, leitungstechnischen Anforderungen genügende Trassenplanung vorzulegen.

Dass die Vorhabenträgerin ausgerechnet im Bereich der städtebaulich besonders brisanten Nähe zur Stadt Quickborn nicht von sich aus ernsthafter über alternative Trassen nachgedacht hat, muss insbesondere deshalb verwundern, weil sie inzwischen andernorts Änderungen in der Trassierung zugunsten der dortigen Bevölkerung vorgenommen hat.

Vergleicht man insoweit die Variantenuntersuchungen im geänderten Erläuterungsbericht, erweist sich schnell, dass auch die jetzt beantragten Änderungen in den Ortslagen der Gemeinden Kummerfeld sowie Moorrege nach Maßgabe der Planungskriterien nicht ausschließlich vorteilhaft sind. Insoweit weisen die Texte im Erläuterungsbericht zu den einzelnen Trassierungsabschnitten sogar weitgehende Übereinstimmungen auf.

Sucht man im Erläuterungsbericht nach belastbaren Differenzierungskriterien in der positiv bzw. negativ entschiedenen Variantenauswahlentscheidung der Vorhabenträgerin, gelangt man zu der Erkenntnis, dass offenbar allein die Zustimmung erstmalig neu betroffener Grundeigentümer den entscheidenden Unterschied ausgemacht hat.

Aus dem Erläuterungsbericht ergibt sich hingegen nicht, auf welchem Wege und mit welcher Intensität die Vorhabenträgerin jeweils Anstrengungen unternommen hat, die Zustimmung betroffener Eigentümer abzufragen bzw. sich mit diesen über einen freihändigen Erwerb zu einigen. Die Antragsunterlagen sind insoweit defizitär und taugen für eine nachvollziehende Abwägung nicht. Wir regen insoweit an, der Vorhabenträgerin aufzugeben, Ihre Begründung zu vervollständigen und mit den neu betroffenen Grundeigentümern in Verhandlungen zu treten, mit dem Ziel die Zustimmung auch im besonders betroffenen Bereich Quickborn zu erreichen.

Unabhängig hiervon kann die Stadt Quickborn unter dem Aspekt der gerechten Verteilung von Lasten nicht nachvollziehen, weshalb die Entlastung ganzer Stadtteile von den bisherigen negativen Auswirkungen der Bestandstrasse im Vergleich zum Gewicht erstmaliger Neubelastungen weniger Eigentümer nicht mit höherem Gewicht in die Abwägung einzustellen sein sollte.

5. Wintrack

Als weitere optionale Möglichkeit zur Reduzierung der elektromagnetischen Belastung im siedlungsnahen Bereich wurde durch Betroffene im Erörterungsverfahren das Augenmerk auf eine alternative Leitungsführung („Wintrack“) gelenkt, welche bei der niederländischen Muttergesellschaft der Vorhabenträgerin zur Verwendung kommt. Dieser Masttyp soll nach Darstellung der Tennet weniger strahlungsintensiv sein (vgl. www.tennet.org/wintrack). Allerdings hat die Vorhabenträgerin zu keinem Zeitpunkt ein wirklich ernsthaftes Interesse daran erkennen lassen, Wintrack bei dieser Planung zur Anwendung zu bringen. Etwa hat sie bis heute keine Ergebnisse hinsichtlich der Strahlungswerte von Wintrack-Masten im Bereich der Ortslage Quickborns vorgelegt. Dabei lässt bei einem entsprechend strahlungsreduzierten Masttyp etwa ein kleinräumiger Verschwenk durchaus eine Zustimmung der Betroffenen möglich erscheinen. Im Erläuterungsbericht – Anlage 1 wird die WINTRACK-Technologie nur sehr knapp dargelegt (S.10). Mangels Begründung sind die Antragsunterlagen insoweit nicht nachvollziehbar und

taugen für eine rechtmäßige Abwägung nicht. Wir regen an, der Vorhabenträgerin eine Vervollständigung ihres Erläuterungsberichts aufzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Köppl
Bürgermeister